

# Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG und die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG in Niedersachsen

Projekt Netzwerk Integration

Dr. Barbara Weiser

Stand: 29.09.2011

Diese Veröffentlichung wurde mit finanzieller Unterstützung der EU und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erstellt. Die darin zum Ausdruck kommenden Rechtsauffassungen geben nicht die offizielle Rechtsauffassung der EU oder der Bundesregierung wieder.

# Übersicht

1. Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG
  - a. für Jugendliche
  - b. für Eltern und minderjährige Geschwister
  
2. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG
  - a. Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 104a, b AufenthG
    - Aufenthaltserlaubnis auf Probe nach § 104a Abs. 1, S. 3, 1 AufenthG
    - Aufenthaltserlaubnis nach § 23 AufenthG nach §§ 104a Abs.1, S. 2; Abs. 2; 104b AufenthG
  
  - b. Aufnahmeanordnung für Inhaber einer Probeaufenthaltserlaubnis, IMK-Beschluss vom 04.12.2009 (Bleiberechtsregelung 2009).
  
  - c. Alternativen

# Vorbemerkung

Zur Auslegung des § 25a AufenthG sind insbesondere relevant:

- Gesetzesbegründung
- Verwaltungsvorschriften zu § 25a AufenthG
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften vor allem zu §§ 2, 5, 37, 104a AufenthG
- Rechtsprechung insbesondere zu §§ 2, 5, 104a AufenthG
- Rechtsliteratur insbesondere zu §§ 2, 5, 104a AufenthG.

# Aufenthaltserlaubnis für Jugendliche



## Persönliche Voraussetzungen

Aufenthaltsstatus: Duldung

Nds. Erlass:

Zum Zeitpunkt der Entscheidung: Duldung

Alter bei Beantragung: Ab 15 Jahre und unter 21 Jahre

Alter bei Einreise: Unter 14 Jahre oder Geburt in Deutschland



# Aufenthaltserlaubnis für Jugendliche



caritas

## Persönliche Voraussetzungen

Voraufenthaltsdauer in Deutschland:

Mindestens 6 Jahre ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung.

Nds. Erlass:

Kurzzeitige Unterbrechungen des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis, Duldung oder Aufenthaltsgestattung bei gleichzeitigem Aufenthalt in Deutschland können unberücksichtigt bleiben.

# Aufenthaltserlaubnis für Jugendliche



caritas

## Voraussetzungen bzgl. Bildungssituation

a) 6 Jahre erfolgreicher Schulbesuch im Inland

Gesetzesbegründung: hierfür relevant

- Regelmäßigkeit des Schulbesuchs
- Versetzung in die nächste Klassenstufe

## Voraussetzungen bzgl. Bildungssituation

Nds. Erlass

- (1) Erwerb mindestens des Hauptschulabschlusses ist zu erwarten
- (2) Prognose anhand
  - bisherigen schulischen Leistungen
  - Regelmäßigkeit des Schulbesuchs
    - Vorlage aller Zeugnisse seit Schulzeitbeginn
    - allenfalls ist unentschuldigtes Fehlen an einzelnen Tagen unbeachtlich
  - Arbeits- und Sozialverhalten
  - zur Prognose kann auch eine Beurteilung durch die Schule eingeholt werden.
- (3) Betriebliche Berufsausbildung mit Berufsschulbesuch, wenn erfolgreicher Abschluss zu erwarten ist.

# Aufenthaltserlaubnis für Jugendliche



caritas

## Voraussetzungen bzgl. Bildungssituation

oder

b) Erwerb eines anerkannten Schul- oder Berufsabschluss im Inland.

Nds. Erlass:

- allgemeinbildende Schulen,
- berufsbildende Schulen,
- Berufsfachschulen
- sonstige öffentlicher oder staatlich anerkannter Schulen
- auch Abschluss einer Förderschule.

# Aufenthaltserlaubnis für Jugendliche



caritas

## Voraussetzungen Integration

Positive Integrationsprognose

- Einfügen in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik erscheint aufgrund der bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse gewährleistet.

Gesetzesbegründung

In der Regel keine positive Integrationsprognose bei Straffälligkeit.

Nds. Erlass

In der Regel auch keine positive Integrationsprognose bei:

- Einstellung des Strafverfahrens wegen geringer Schuld etc., §§ 45 ff JGG, § 153 ff StPO
- Keine Strafverfolgung bei Schuldunfähigkeit des Kindes, § 19 StGB.

# Aufenthaltserlaubnis für Jugendliche



caritas

## Weitere Voraussetzungen

### Gesetzesbegründung

a) Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG,

Insbesondere Passpflicht

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum AufenthG (AVwV 5.1.4.3.2)

Sofern der Ausländer keinen Pass oder Passersatz besitzt und diese trotz entsprechend nachgewiesener erfolgloser Bemühungen nicht innerhalb von zwei Monaten erlangt werden kann, ist mit dem Aufenthaltstitel ein Ausweisersatz auszustellen.

§ 5 Abs. 3, S. 2 AufenthG anwendbar, also Absehen von der Erfüllung der Passpflicht grundsätzlich möglich.

## Aufenthaltserlaubnis für Eltern etc.



caritas

### Weitere Voraussetzungen

#### Nds. Erlass

- Bei Identitätsklärung durch Vorlage geeigneter Dokumente
- aber Unmöglichkeit in zumutbarer Weise einen Pass zu beschaffen (z.B. wenn hierfür eine Ausbildung unterbrochen werden müsste)
- kann bis zum Wegfall dieser Hindernisse die Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz nach § 48 Abs. 2 AufenthG erteilt werden.

# Aufenthaltserlaubnis für Jugendliche



caritas

## Weitere Voraussetzungen

b) Ausnahme: Sozialleistungsbezug

Während einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder eines Hochschulstudiums unerheblich.

§ 5 Abs. 3, S. 2 AufenthG anwendbar, also Absehen von der Lebensunterhaltssicherung auch in anderen Fällen möglich.

## Versagungsgründe

a) Abschiebung ist ausgesetzt wegen

- eigener falscher Angaben oder
- seiner Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit.

## Gesetzesbegründung

- Das Täuschungsverhalten der Eltern wird dem Jugendlichen nicht zugerechnet.

## Nds. Erlass

- Relevant sind nur die Handlungen von Volljährigen.
- Relevant ist nur das aktuelle Verhalten in der Gegenwart, ein Fehlverhalten in der Vergangenheit jedoch nicht.

# Aufenthaltserlaubnis für Jugendliche



caritas

## Versagungsgründe

### Mögliche Auslegung

- Die Täuschung bzw. die falschen Angaben müssen die einzige Ursache sein, warum die Abschiebung ausgesetzt ist.
- Die Ausländerbehörde trägt die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen dieses Versagungsgrundes.

## Versagungsgründe

b) Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 3 AsylVfG.

Voraussetzung:

- Belehrung durch Bundesamt über Sperrwirkung, § 14 Abs. 1, S. 2 AsylVfG.
- Kein Nachweis über Belehrung, dann keine Sperrwirkung
- Da Belehrungspflicht nach § 14 Abs.1, S. 2 AsylVfG erst seit 01.01.2005 existiert, ist bei vor dem 01.01.2005 gestellten Asylanträgen wohl i.d.R. keine Belehrung nachweisbar.

**Ausnahme vom Versagungsgrund:** Asylantrag nach § 14a AsylVfG  
Danach gilt bei Kindern unter 16 Jahren ein Asylantrag durch den Asylantrag der Eltern/eines Elternteils als gestellt.

# Aufenthaltserlaubnis für Jugendliche



caritas

## Entscheidungsart:

Ermessensentscheidung

Nds. Erlass

zu berücksichtigen sind, soweit dies noch nicht bereits der Prüfung der Erteilungsvoraussetzung geschehen ist etwa:

- besonders herausragende Integrationsleistungen
- strafbare Handlungen, die auf eine Missachtung der Rechts- und Gesellschaftsordnung hindeuten.

## Sozialrechtliche Folgen

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II (§ 7 Abs. 1 SGB II, § 1 Abs. 1, 2 AsylbLG)
- BAföG/Berufsausbildungsbeihilfe geplant (§ 8 Abs. 2, Nr. 1 BAföG-E; § 63 Abs. 2 Nr. 1 SGB III-E)

## Ausländerrechtliche Folgen

- Familiennachzug  
nein (§ 29 Abs. 3 S. 3 AufenthG).

# Aufenthaltserlaubnis für Eltern etc.



## Persönliche Voraussetzungen

Anspruchsberechtigt sind folgende Familienangehörige eines minderjährigen Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG:

- Eltern
- allein personensorgeberechtigte Elternteil
- deren minderjährige Kinder, die in familiärer Lebensgemeinschaft mit ihnen/ihm leben.

## Aufenthaltserlaubnis für Eltern etc.



caritas

### Weitere Voraussetzungen

- a) Eigenständige Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit  
Absehen von LUS nach § 5 Abs. 3, S. 2 AufenthG nicht möglich.

Nds. Erlass:

Verweis auf AVwV 2.3.2 ff

- b) Erfüllung der allgemeine Erteilungsvoraussetzungen des  
§ 5 AufenthG, etwa Passpflicht. (s.o.)

## Aufenthaltserlaubnis für Eltern etc.



caritas

### Lebensunterhaltssicherung nach § 5 Abs. 1 AufenthG Zur Höhe des Lebensbedarfs

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum AufenthG (AVwV 2.3.3; 2.3.4)

1. SGB II – Regelsatz
2. Miet- und Nebenkosten
3. in § 11b Abs. 1 SGB II genannte Beiträge.

**Lebensunterhaltssicherung nach § 5 Abs. 1 AufenthG  
Zur Höhe des Lebensbedarfs**

Zu 3) in § 11b Abs. 1 SGB II genannte Beträge, insbesondere

- a) auf das Einkommen entrichtete Steuern
- b) Sozialversicherungsbeiträge
- c) mit Einkommenserzielung verbundene notwendigen Ausgaben,  
bei Erwerbstätigen (pauschalierte Werbungskosten): 100 €
- d) Erwerbstätigenfreibetrag: Dieser beläuft sich bei
  - Einkommensteil zw. 100 € und 1000 €: 20 %
  - Einkommensteil zw. 1000 € und 1200 €  
(bzw. bei minderjährigem Kind: 1500 €): 10 %.

## Lebensunterhaltssicherung nach § 5 Abs. 1 AufenthG

### Zur Höhe des Lebensbedarfs

Zu 3c und d) Werbungskosten und Erwerbseinkommen:

BVerwG, Urt. v. 16.11.2010, Az. 1 C 20.09

Im **Anwendungsbereich der Familienzusammenführungsrichtlinie** gilt Folgendes:

- kein Erwerbseinkommenfreibetrag
- bei den Werbungskosten kann ein geringerer Bedarf als die gesetzlich veranschlagten 100 € nachgewiesen werden.

§ 25a Abs. 2 AufenthG: Anwendungsbereich der Familienzusammenführungsrichtlinie?

Nds. Erlass:

nein

## Lebensunterhaltssicherung nach § 5 Abs. 1 AufenthG

### Zu berücksichtigen sind folgende Einkünfte

§ 2 Abs. 3, S. 2 AufenthG, AVwV 2.3.1.4; 2.3.1

- Sämtliche Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit
- Arbeitslosengeld I
- Existenzgründungszuschuss nach § 57 SGB III
- Kurzarbeitergeld nach §§ 169 ff SGB III
- Leistungen der Kranken- und Rentenversicherung
- Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld
- Tatsächliche Unterhaltszahlungen, etwa aufgrund einer Verpflichtungserklärung
- Berufsausbildungsbeihilfe
- BAföG – Leistungen, sog. “MeisterBAföG“
- Stipendien.

## Lebensunterhaltssicherung nach § 5 Abs. 1 AufenthG

### Sozialleistungsbezug

AVwV 2.3.1.2; 2.3.1.3

1. Im Regelfall keine Lebensunterhaltssicherung, wenn ein **Anspruch** auf folgende Leistungen **besteht**:

- zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II
- der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit nach SGB XII
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder entsprechende Leistungen nach SGB VIII
- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

2. Keine Lebensunterhaltssicherung, wenn **Wohngeld** tatsächlich bezogen wird.

## Lebensunterhaltssicherung nach § 5 Abs. 1 AufenthG

### Prognose

#### AVwV 2.3.3

Eine Prognoseentscheidung ist zu treffen, ob der Lebensunterhalt für die beabsichtigte Aufenthaltsdauer gesichert ist:

- Insbesondere bei Bezug von Elterngeld zu prüfen.
- Bei befristeten Arbeitsverträgen ist zu prüfen, ob – wie teilweise branchenüblich - weitere Verträge mit demselben Arbeitgeber oder neue Vertragsabschlüsse mit anderem Arbeitgebern zu erwarten sind.

## Aufenthaltserlaubnis für Eltern etc.



caritas

### **Eigenständige Lebensunterhaltssicherung**

Wessen Bedarf muss gedeckt werden?

Gesetzesbegründung

Familiäre Bedarfsgemeinschaft, also Ehegatte und in der familiären Gemeinschaft lebende minderjährige Kinder.

Nds. Erlass:

In der Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden Kernfamilie (vgl. AVV- AufenthG, Nr. 2.3.2 ff.).

AVV- AufenthG, Nr. 2.3.2

Unterhaltsberechtigten Familienangehörigen.

## Aufenthaltserlaubnis für Eltern etc.



caritas

### **Eigenständige Lebensunterhaltssicherung**

Wessen Bedarf muss gedeckt werden?

BVerwG zum Familiennachzug

Familiäre Bedarfsgemeinschaft, also die in familiärer Gemeinschaft lebenden Ehepartner und die unverheirateten Kinder bis zum 25.

Lebensjahr.

Berücksichtigung des Stammberechtigten?

M.E. nicht wegen § 25a Abs. 1, S. 2 AufenthG.

# Aufenthaltserlaubnis für Eltern etc.



## Versagungsgründe

a) Die Abschiebung **wird** verhindert oder verzögert

- aufgrund falscher Angaben eines Elternteils oder
- aufgrund Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder
- aufgrund fehlender zumutbarer Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse.

Nds. Erlass

- Mitwirkungspflicht kann beinhalten:
  - Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes
  - Registrierung von Eheschließungen oder Geburten der Kinder
- Gegenwärtigkeit

# Aufenthaltserlaubnis für Eltern etc.



caritas

## Versagungsgründe

Mögliche Auslegung (s.o.)

- Einzige Ursache
- Darlegungs- und Beweislast bei Ausländerbehörde, bei Mitwirkungspflicht ist entscheidend, um wessen Verpflichtung es sich handelt.
- Rechtsprechung zur fehlenden Mitwirkung
  - MigrantIn: Mitwirkungs- und Initiativpflicht
  - Ausländerbehörde: Hinweis- und Anstoßpflicht.

# Aufenthaltserlaubnis für Eltern etc.



caritas

## Versagungsgründe

b) Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 3 AsylVfG.

Voraussetzung: Nachweis der Belehrung (s.o.).

# Aufenthaltserlaubnis für Eltern etc.



caritas

## Versagungsgründe

c) Verurteilung wegen vorsätzlicher Straftat.

Ausnahme:

- Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen
- Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können (§ 25a Abs. 3 AufenthG).

.

# Aufenthaltserlaubnis für Eltern etc.



caritas

## Versagungsgründe

c) Verurteilung wegen vorsätzlicher Straftat.

Nds. Erlass:

- Tagessätze kumulativ
- Tilgungsfristen und Verwertungsverbote zu beachten, § 51 Abs. 1 i. V. m. § 46 Abs. 1 Nr. 1 a BZRG.
- Straftaten i. S. d. § 25a Abs. 3 AufenthG des einen in häuslicher Lebensgemeinschaft lebender Elternteil ist auch ein Versagungsgrund für den anderen Elternteil.

# Aufenthaltserlaubnis für Eltern etc.



caritas

## **Ermessensentscheidung**

Nds. Erlass: zu berücksichtigen

- Straffälligkeit eines weiteren minderjährigen Kindes der Familie
- Maß der sprachlichen und sozialen Integration
- Nachhaltigkeit der beruflichen Betätigung und damit die fortdauernde eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts
- Täuschung über die Identität, Mitwirkungsverweigerung oder Behinderung oder Verzögerung aufenthaltsbeendender Maßnahmen in der Vergangenheit und entsprechende finanziellen Folgen für die öffentlichen Haushalte
- sonstiges Verhalten, mit welchem zu erkennen gegeben wurde, dass die deutsche Rechts – und Gesellschaftsordnung nicht anerkannt wird. Hier dürfte das öffentliche Interesse an Aufenthaltsbeendigung überwiegen.

## Aufenthaltserlaubnis für Eltern etc.

### **Sozialrechtliche Folgen:**

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts:  
nach SGB II (§ 7 Abs. 1 SGB II, § 1 Abs. 1, 2 AsylbLG)
- BAföG/Berufsausbildungsbeihilfe:  
ja (§ 8 Abs. 2, Nr. 1 BAföG n.F.; § 63 Abs. 2 Nr. 1 SGB III n.F.)
- Kindergeld/Elterngeld:  
ja (§ 1 Abs. 3, Nr. 2 BKGG; § 1 Abs. 3, Nr. 2 BEGG).

### **Ausländerrechtliche Folgen**

- Familiennachzug:  
nein (§ 29 Abs. 3 S. 3 AufenthG)

## Duldung für Eltern etc.



caritas

### Duldung § 60a Abs. 2b AufenthG

Solange der Jugendliche, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 besitzt, minderjährig ist, sollen eine Duldung erhalten:

- Eltern
- allein personensorgeberechtigte Elternteil und
- minderjährige Geschwister, die in familiärer Lebensgemeinschaft mit ihm leben.

Gesetzesbegründung:  
Keine Duldung bei Sorgerechtsentzug

# Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG



caritas

## Gesetzesbegründung

- Wenn die Erteilungsvoraussetzungen weiter vorliegen, § 8 AufenthG
- Ausnahme:  
Verlängerung möglich, auch wenn der Jugendliche mittlerweile volljährig geworden ist.

# Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 AufenthG



Unterscheidung zwischen

1. Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 104a, b AufenthG
  - Aufenthaltserlaubnis auf Probe nach § 104a Abs. 1, S. 3, 1 AufenthG
  - Aufenthaltserlaubnis nach § 23 AufenthG nach §§ 104a Abs.1, S. 2; Abs. 2; 104b AufenthG
2. Aufenthaltserlaubnis aufgrund der Aufnahmeanordnung für Inhaber einer Probeaufenthaltserlaubnis, IMK-Beschluss vom 04.12.2009 (Bleiberechtsregelung 2009):  
Inhaber einer Probeaufenthaltserlaubnis erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG aufgrund dieser Anordnung, wenn:

# Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 AufenthG



## **Bleiberechtsregelung 2009**

1. Vorlage der Erteilungsvoraussetzungen § 104a AufenthG und
- 2a) In den letzten sechs Monaten zumindest Halbtagsbeschäftigung,
- b) bis spätestens 31.01.2010 zumindest Halbtagsbeschäftigung für die kommenden sechs Monate oder
- c) ernsthafte und nachhaltiges Bemühen um Sicherung des Lebensunterhalts

Bei 2a) - c) muss die Annahme gerechtfertigt sein, dass bei Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach dem 31.12.2011 der Lebensunterhalt ohne Anspruch auf öffentliche Leistungen sicher gestellt wird.

oder

- d) Erfolgreicher Schul- oder Berufsabschluss oder Berufsausbildung und künftig eigenständige Lebensunterhaltsicherung ist zu erwarten.

# Verlängerung der ehemaligen AE auf Probe nach § 104a AufenthG



## § 8 Abs. 1 AufenthG

Auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis finden dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung.

### AVwV 8.1.1

Besondere gesetzliche Verlängerungsregelungen sind vorrangig (z.B. 30 Abs. 3 AufenthG)

Welche Regelungen gelten für die Verlängerung der ursprünglich nach § 104a Abs. 1, S. 1, 3 AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnis?

➤ Möglichkeit 1:

Verlängerung nach § 104a Abs. 5, 6 AufenthG

oder

➤ Möglichkeit 2:

Verlängerung nach den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen.

# Verlängerung nach § 104a Abs. 5, 6 AufenthG



## Allgemeine Verlängerungsvoraussetzungen:

Fortbestehen folgender Erteilungsvoraussetzungen:

- Ausreichender Wohnraum  
Abgeschlossene Wohnung ist nicht erforderlich, daher kann ausreichender Wohnraum auch bei einer Gemeinschaftsunterkunft vorliegen (AVwV 2.4.0).
- Tatsächlicher Schulbesuch
- Keine Bezüge zu extremistischen/terroristischen Organisationen;  
Keine Anhaltspunkte für Kenntnis oder Kennenmüssen der extremistischen/terroristischen Ausrichtung der mit dem Ausländer in Kontakt getretenen Person. Auch Kontakte in der Vergangenheit, die nicht erkennbar gelöst wurden, sind relevant (AVwV 104a.1.6).
- Keine relevanten strafrechtlichen Verurteilungen

# Verlängerung nach § 104a Abs. 5, 6 AufenthG



caritas

Gesetzestext: § 104a Abs. 5, S. 2 AufenthG:

Zwei Alternativen bei der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit:

Alternative 1:

- **Überwiegend** eigenständige Lebensunterhaltssicherung bis 31.12.2009 durch Erwerbstätigkeit und
- positive Prognoseentscheidung.

Alternative 2:

- **Vollständige** eigenständige Lebensunterhaltssicherung **seit dem 01.04.2009** und
- positive Prognoseentscheidung.

# Verlängerung nach § 104a Abs. 5, 6 AufenthG



caritas

Alternative 1:(AVwV 104a.5.3):

Zwei Möglichkeiten:

- a. **Vollständige** Lebensunterhaltssicherung im **überwiegenden Teil** des zu betrachtenden Zeitraums (überwiegend wird zeitlich verstanden).
  
- b. Einkommen aus Erwerbstätigkeit **überwiegt im gesamten Zeitraum** (überwiegend wird materiell verstanden).

Zeitraum:

M.E. im Regelfall jetzt 01.01.2010 – 31.12.2011.

# Verlängerung nach § 104a Abs. 5, 6 AufenthG



caritas

Prognoseentscheidung bei Alternative 1 (AVwV 104a.5.3):

- Hinsichtlich der überwiegenden Lebensunterhaltssicherung gilt gleicher Maßstab wie für zurückliegenden Zeitraum
- Aber: Im Lauf der Zeit muss eine vollständige Lebensunterhaltssicherung gelingen können.

Prognoseentscheidung bei Alternative 2 (AVwV 104a.5.4):

- Verlängerung auch bei befristeten Arbeitsverträgen möglich, wenn die Befristung üblich ist.

# Verlängerung nach § 104a Abs. 5, 6 AufenthG



caritas

Insbesondere keine Lebensunterhaltssicherung, wenn ein Anspruch auf **Leistungen nach SGB II** und XII besteht (AVwV104a.5.3), d.h. anderer Wortlaut als in den VV zu § 2 Abs. 3 AufenthG.

# Verlängerung nach § 104a Abs. 5, 6 AufenthG



caritas

**§ 104a Abs. 6 AufenthG:** Ausnahmen von der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit können gemacht werden für (AVwV 104a.6.0):

- Auszubildende
- Familien mit Kindern
- Alleinerziehende
- Erwerbsunfähige Menschen
- Ältere Menschen.

.

# Verlängerung nach § 104a Abs. 5, 6 AufenthG



caritas

## Ausbildung und Berufsvorbereitung (AVwV 104a.6.1)

- gilt für Jugendliche und junge Erwachsene
  - Regelausbildungsdauer darf nicht um mehr als 1 Jahr überschritten sein
  - unter Ausbildung und Berufsvorbereitung fallen:
    - betriebliche und außerbetriebliche Ausbildung
    - vollqualifizierende Berufsausbildungen u.a. an Berufsfachschulen
    - staatliche geförderte Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung nach SGB III und BBiG wie BVJ, BGJ, betriebliche Einstiegsqualifizierung
  - Oberstufenschüler an allgemeinbildenden Schulen und Studenten an (Fach-)hochschulen, soweit sie ihr Ausbildung zügig betreiben und ein erfolgreicher Abschluss zu erwartet ist.
  - **Folge:** diese Personen bleiben bei der Berechnung des Bedarfs der Gesamtfamilie unberücksichtigt.
-

# Verlängerung nach § 104a Abs. 5, 6 AufenthG



caritas

## Familien mit Kindern (AVwV 104a.6.2)

- Zu „Kindern“ zählen auch volljährige Kinder, denen die Eltern unterhaltspflichtig sind und auch Unterhalt leisten.
- Es müssen Anhaltspunkte vorhanden sein, dass der ergänzende Sozialleistungsbezug wegen der Kinder erfolgt und nicht dauerhaft ist.
- **Folge:**  
Eltern, die überwiegend ihren eigenen Lebensunterhalt sichern, können für den Bedarf der Kinder Sozialleistungen in Anspruch nehmen.

# Verlängerung nach § 104a Abs. 5, 6 AufenthG



caritas

## Alleinerziehende (AVwV 104a.6.3)

- Erwerbstätigkeit ist vorübergehend nicht zumutbar, weil sie die Erziehung des Kindes / der Kinder gefährden würde.
- Die Kindererziehung ist bei Kindern ab 3 Jahren i.d.R. nicht gefährdet, soweit ihre Betreuung (durch Tageseinrichtungen, Tagespflege etc.) sichergestellt ist, § 10 Abs. 1, Nr. 3 SGB II.
- **Folge:**  
Alleinerziehende können in diesem Zeitraum Sozialleistungen in Anspruch nehmen.

# Verlängerung nach § 104a Abs. 5, 6 AufenthG



caritas

## Erwerbsunfähige Menschen (AVwV 104a.6.4)

- Erwerbsunfähigkeit im rentenrechtlichen Sinn bei Personen unter 65 Jahren.
- Lebensunterhalt einschließlich Krankenversicherung, Pflege und Betreuung muss ohne schädliche Sozialleistungen gesichert sein.
- **Folge:**  
Bei Erwerbsunfähigen wird eine Ausnahme von der Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung durch **Erwerbstätigkeit** gemacht.

# Verlängerung nach § 104a Abs. 5, 6 AufenthG



## Ältere Menschen (AVwV 104a.6.5)

- Personen, die am 01.01.2010 65 Jahre und älter sind.
- Kinder oder Enkel müssen eine Aufenthaltserlaubnis haben, die eine Aufenthaltsverfestigung ermöglicht.
- Lebensunterhalt einschließlich Kranken- und Pflegeversicherung muss ohne schädliche Sozialleistungen etwa durch Altersrente oder (tatsächlich durchsetzbare) Unterhaltsleistungen gesichert sein muss.
- **Folge:**  
Bei älteren Menschen wird eine Ausnahme von der Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung durch **Erwerbstätigkeit** gemacht.

# Die Verlängerung nach den allgemeinen Erteilungsregelungen



Die Erteilung eines Aufenthaltstitels (insbesondere Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis) setzt

- unter anderem (weitere Voraussetzungen: Erfüllung der Passpflicht etc.)
- in der Regel voraus, dass der Lebensunterhalt gesichert ist, § 5 Abs. 1, Nr. 1 AufenthG.

Definition der Sicherung des Lebensunterhalts in § 2 Abs. 3 AufenthG:

- Bestreiten des Lebensunterhaltes einschließlich
- ausreichendem Krankenversicherungsschutz
- ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel.

# Die Verlängerung nach den allgemeinen Erteilungsregelungen



## **Ausnahme vom Regelfall Lebensunterhaltssicherung, § 5 Abs. 1 AufenthG**

Zu prüfen, wenn nicht nach § 5 Abs. 3 AufenthG von den Regelerteilungsvoraussetzungen abgesehen werden muss oder kann.

### **BVerwG, U. v. 30. April 2009, Az. 1 C 3.08**

- Bei besonderen, atypische Umstände von überwiegender Bedeutung
- Wenn die Erteilung des Aufenthaltstitels wegen höherrangigem Recht etwa Art. 6 GG, Art. 8 EMRK geboten ist, z.B. weil die Herstellung der Familieneinheit im Herkunftsland nicht möglich ist.
- Volle gerichtliche Nachprüfung.

### **VG Berlin, Urt. v. 13.01.2010, Az, 13 K 62/09**

Ausnahme bei der Erteilung eines Visums zum Ehegattennachzug, wenn die in Deutschland lebende Ehefrau staatenlos und an Multipler Sklerose erkrankt ist und der ägyptische Ehemann in Spanien erwerbstätig war.

# Die Verlängerung nach den allgemeinen Erteilungsregelungen



## Ausnahme vom Regelfall Lebensunterhaltssicherung, § 5 Abs. 1

### AufenthG

### Rechtsliteratur

- Höherrangiges Recht:
  - Benachteiligungsverbot gegenüber Behinderten nach Art. 3 Abs. 3, S. 2 GG
  - Art. 23 Abs. 2, 24 Abs. 1 Qualifikationsrichtlinie i.V.m. § 30 Abs.1, 3 AufenthG: Volljährige Ehegatten volljähriger Flüchtlinge, die die eheliche Lebensgemeinschaft in Deutschland führen,
- Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes
- Eintritt der Bedürftigkeit nach längerem Aufenthalt
- unverschuldete Erwerbslosigkeit z.B. Erwerbsunfähigkeit
- langjährige Untersagung der Erwerbstätigkeit
- Erwerbstätigkeit wäre nach Sozialrecht unzumutbar (etwa wegen Erziehung eines Kindes, § 10 Abs.1, Nr. 3 SGB II).

# Die Verlängerung nach den allgemeinen Erteilungsregelungen



## Allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen

Bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen, §§ 22 - 26 AufenthG, **kann** von der Lebensunterhaltssicherung abgesehen werden.

- § 22 AufenthG: Aufnahme aus dem Ausland
- **§ 23 AufenthG: Aufenthaltsgewährung aufgrund von Ländererlassen**
- § 23a AufenthG: Härtefallregelung
- § 25 Abs. 4, S. 1 AufenthG: vorübergehender Aufenthalt
- § 25 Abs. 4, S. 2 AufenthG: Verlängerung wegen außergewöhnlicher Härte
- § 25 Abs. 5 AufenthG: Unmöglichkeit der freiwilligen Ausreise.

# Die Verlängerung nach den allgemeinen Erteilungsregelungen



## Allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen

### AVwV 5.3.2.1

Bei Geduldeten mit einem Jahr Voraufenthalt:

Bei der hier zu treffenden Ermessensentscheidungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Ist davon auszugehen, dass der Ausländer in absehbarer Zeit in der Lage sein wird, seinen Lebensunterhalt eigenständig zu sichern?

Bei der Prognose sind zu berücksichtigen:

- Qualifikation, insbesondere Ausbildung und Sprachkenntnisse
  - aktives Bemühen in der Vergangenheit um eine Beschäftigung.
- Ist absehbar, dass der Ausländer auf unabsehbare Zeit von Sozialleistungen abhängig sein wird, sprechen gute Gründe dafür, von der Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung nicht abzusehen.

# Die Verlängerung nach den allgemeinen Erteilungsregelungen



Dokumentation der Bemühungen um eine Arbeitsmarktintegration  
z.B. durch/zu:

- gegenwärtiger Arbeitsvertrag
- ggf. Arbeits(zwischen-)zeugnisse des gegenwärtigen Arbeitgebers
- Berufsausbildung/Studium
- bisherige Erwerbstätigkeit (Nachweis der Zeiten und Tätigkeiten etwa durch Arbeitszeugnisse, Arbeitsverträge)
- Bewerbungen und Bewerbungstraining
- Praktika, Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Bemühung um Anerkennung ausländischer Schul-, Studien- oder Berufsausbildungsabschlüsse
- Nachholung von Schulabschlüssen
- Sprachkenntnissen/Sprachkursen
- Gründen für die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses, z.B. Insolvenz des Betriebs, betriebsbedingte Kündigung, Erkrankung.



# Die Verlängerung nach den allgemeinen Erteilungsregelungen



caritas

## Allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen

### Rechtsliteratur

- Die besonderen Verhältnisse dieser Personen erschweren die Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen grundsätzlich
- bei diesen Personen kann die Nichteinhaltung der Erteilungsvoraussetzungen nicht das gleiche Gewicht haben wie bei anderen Aufenthaltsbegehrenden zu andere Zwecken.
- fehlende Erwerbstätigkeit wegen Erkrankung, nicht zu vertretender Kündigung oder Insolvenz des Arbeitgebers zu berücksichtigen.

# Die Verlängerung nach den allgemeinen Erteilungsregelungen



## AVwV 8.1.1

Bei Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen:

- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
- Gleichbehandlungsgrundsatz
- Vertrauensschutzes
- entstandene schutzwürdige persönliche, wirtschaftliche oder sonstige Bindungen zum Bundesgebiet

## Rechtsliteratur

- Persönliche Bindungen und Belange müssen mehr ins Gewicht fallen als bei der erstmaligen Erteilung.
- Grundsatz des Vertrauensschutzes bei fehlerhafter Annahme eines Ausnahmefalls durch Ausländerbehörde

## Die Verlängerung nach den allgemeinen Erteilungsregelungen



caritas

M.E. bei Ermessensentscheidung:  
Berücksichtigung der Regelungen in § 104a Abs. 5, 6 AufenthG im  
Rahmen der Ermessensentscheidung (vgl. NRW, ermessenslenkender  
Erlass vom 30.09.2009 Nr. I 2 zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis  
nach §§ 23 Abs.1; §§ 104a Abs.1, S. 2; Abs. 2; 104b AufenthG).

# Verlängerung der AE nach § 23 AufenthG nach § 104a Abs. 1, S. 2 AufenthG etc.



Welche Regelungen gelten für die Verlängerung der ursprünglich nach  
nach § 23 AufenthG nach §§ 104a Abs.1, S. 2; Abs. 2; 104b AufenthG  
erteilten Aufenthaltserlaubnis?

➤ Möglichkeit 1:

Verlängerung nach § 104a Abs. 5, 6 AufenthG?  
so m.E. AVwV 104a.5, Rechtsliteratur

oder

➤ Möglichkeit 2:

Verlängerung nach den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen?  
So NRW, ermessenslenkender Erlass vom 30.09.2009 Nr. I 2 zur  
Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Abs.1; §§ 104a  
Abs.1, S. 2; Abs. 2; 104b AufenthG.

# Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 AufenthG



caritas

## Nds. Erlass vom 11.12.2009 zur Bleiberechtsregelung 2009

Eine Verlängerung der nach dieser Anordnung erteilten Aufenthaltserlaubnisse über den 31.12.2011 hinaus, setzt nach derzeitiger Rechtslage voraus, dass dann die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt werden müssen.

M.E. Berücksichtigung der Regelungen in § 104a Abs. 5, 6 AufenthG im Rahmen der Ermessensentscheidung (vgl. NRW, ermessenslenkender Erlass vom 30.09.2009 Nr. I 2 zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Abs.1; §§ 104a Abs.1, S. 2; Abs. 2; 104b AufenthG)

# Alternativen

Netzwerk  
Integration **NetwIn 2.0**

caritas

1. Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen:
  - a. Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4, S. 2 AufenthG
    - Außergewöhnliche Härte der Ausreise aufgrund besonderer Einzelfallumstände
    - Die mit einer „Entwurzelung“ verbundenen Folgen sind unter Berücksichtigung von Art. 2 Abs. 1 (allg. Persönlichkeitsrecht), Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz (Schutz von Ehe und Familie) und Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) (Achtung des Privat- und Familienlebens) zu ermitteln und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist zu beachten (25.4.2.4.1).

1. Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen:
  - b. Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5, S. 1 AufenthG:
    - Für Inhaber einer Duldung
    - Unmöglichkeit der Ausreise aus tatsächlichen Gründen wie Reiseunfähigkeit, unverschuldete Passlosigkeit, fehlende Verkehrsverbindungen (25.5.1.2)
    - rechtliche Unmöglichkeit der Ausreise bei Gefahr der erhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes durch Ausreise (25.5.1.3.1), wegen Art. 8 EMRK weil der Betroffene ein „faktischer Inländer“ ist.
    - Mit Wegfall des Ausreisehindernis ist in absehbarer Zeit, d.h. innerhalb der nächsten 6 Monate nicht zu rechnen (25.5.1.4)

# Alternativen

1. Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen:
  - c. § 25a Abs. 1 AufenthG
  - d. § 16 AufenthG:  
Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums
  - e. § 17 AufenthG:  
Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung, die unter bestimmten Voraussetzungen erteilt wird.
  - f. § 18 AufenthG:  
Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung, die unter bestimmten Voraussetzungen (u. a. etwa qualifizierte Berufsausbildung) erteilt wird.
  - g. § 18 a AufenthG:  
Aufenthaltserlaubnis für Inhaber einer Duldung zum Zweck der Beschäftigung, u.a. bei qualifiziertemr Berufs- und Hochschulabschluss.

# Alternativen

## 1. Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen:

### h. § 25 Abs. 4, S. 1 AufenthG:

vorübergehende Anwesenheit im Inland erforderlich wegen dringender humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen, z.B.

- Operation / Abschluss der medizinischen Behandlung
- vorübergehende Betreuung erkrankter Angehöriger
- Regelung wichtiger persönlicher Angelegenheiten
- Abschluss i.d.R. des letzten Jahres der Schul- oder Berufsausbildung
- Vernehmung als Zeugen.

### i. §§ 27 ff AufenthG: Familiennachzug:

- im Verhältnis Eltern/minderjährige Kindern u. Ehepartnern,
- bei sonstigen Familienangehörigen zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte.

# Alternativen

Netzwerk  
Integration **NetwIn 2.0**

caritas

1. Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen:
  - j. Art. 6 f des Assoziationsratsbeschlusses (ARB) 1/80 für türkische Staatsangehörige

Grundsätzlich setzt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auf diesen Rechtsgrundlagen voraus, dass der Ausländer mit dem erforderlichen Visum eingereist ist, wovon jedoch unter bestimmten Voraussetzungen abgesehen werden kann, § 5 Abs. 2 AufenthG.

## 2. Asylfolgeantrag / Wiederaufgreifensantrag zur Feststellung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse

- Antragstellung i.d.R. beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Voraussetzung: seit Ende des 1. Asylverfahrens
  - Änderung der Sach- oder Rechtslage oder
  - Vorlage neuer Beweismittel vorliegen
- Anhaltspunkte könnten etwa sein
  - Verschlechterung der Situation im Herkunftsland
  - herausragende exilpolitische Aktivitäten
  - neue Unterlagen erhalten zu Vortrag im 1. Asylverfahren
  - schwerwiegende Erkrankungen, die im Herkunftsland nicht behandelt werden können.
- Frist: drei Monaten, § 71 Abs. 1, S. 1 AsylVfG, § 51 VwVfG.
- Folge bei Erfolg: Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1, 2 od. 3 AufenthG

## 3. Hilfsweise: Duldung

### a. Duldung nach § 60a Abs. 2, S. 1 AufenthG:

Unmöglichkeit der Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen wie:

- Reiseunfähig
- Suizidgefahr
- familiäre Bindungen im Inland
- unmittelbar bevorstehende Eheschließung
- bevorstehende Geburt eines deutschen Kindes
- Bestehen einer regelmäßiger ärztlicher / therapeutischer Behandlung.

### b) Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG.

## Projekt Netzwerk Integration (NetwIn)

Caritasverband für die Diözese Osnabrück  
Kanppsbrink 58, 49080 Osnabrück  
<http://esf-netwin.de/>

Koordination: Stephan Kreftsiek  
Tel: 0541/341-444; [skreftsiek@caritas-os.de](mailto:skreftsiek@caritas-os.de)

Rechtliche Informationsstelle  
Dr. Barbara Weiser  
Tel: 0541/349698-19; [bweiser@caritas-os.de](mailto:bweiser@caritas-os.de)